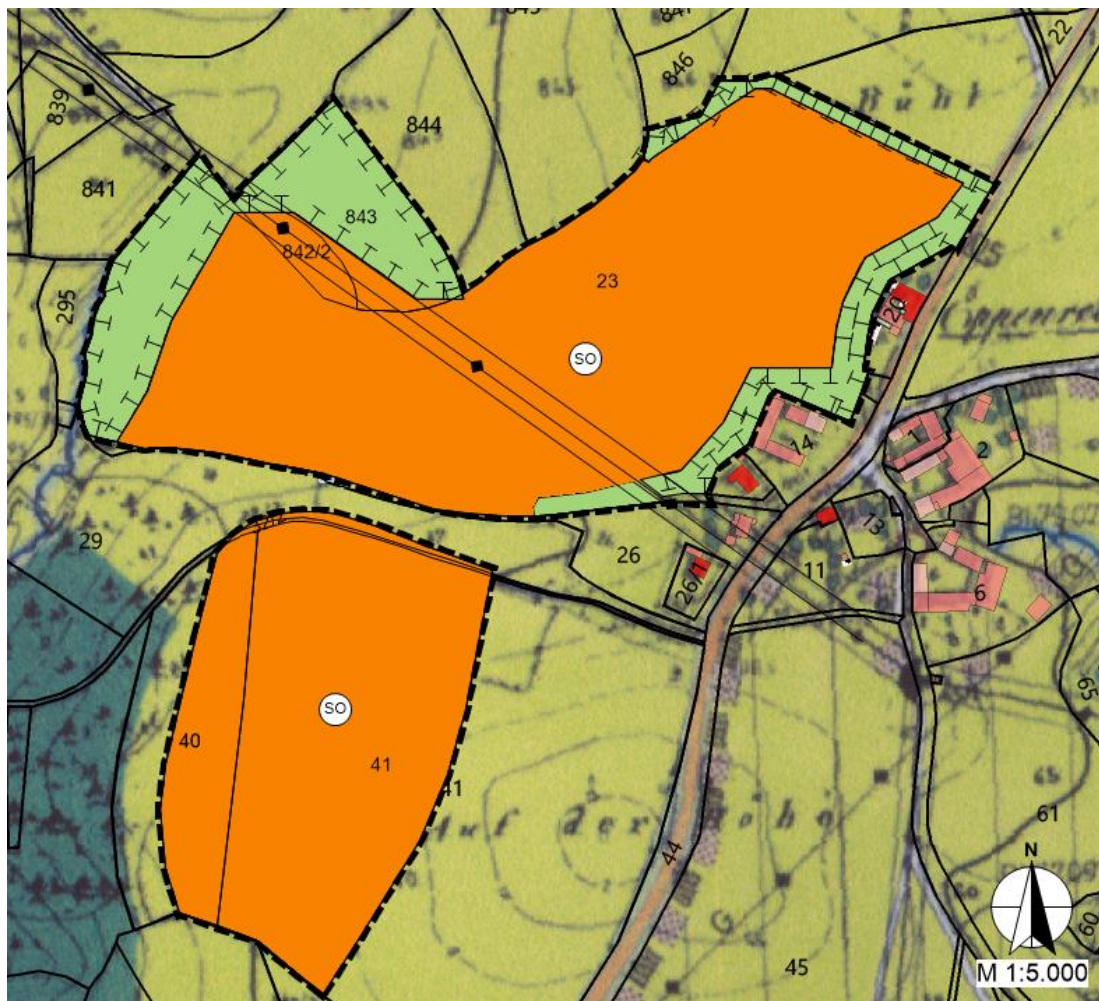




2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Püchersreuth

Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth“
sowie
weitere redaktionelle Änderungen im Bereich von Ilsenbach



09.11.2020

Gemeinde Püchersreuth
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Regierungsbezirk Oberpfalz

2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth“

Inhaltsverzeichnis

A. Planbeilage	4
B. Begründung.....	5
1. Allgemeines	5
1.1 Inhalt der Änderungen	5
1.2 übergeordnete planerische Grundlagen.....	5
1.3 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	7
1.4 Planungsauftrag	8
2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im FNP	8
2.1 Lage und Bestand	8
2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan.....	9
3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	10
3.1 Umfang der Änderung	10
3.2 redaktionelle Änderung des Flächennutzungsplanes	11
3.3 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	13
3.4 Bauweise der PV-Anlage.....	13
3.5 Erschließung, Infrastruktur	13
3.6 Ver- und Entsorgung	13
3.7 Grünordnung.....	14
4. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Umweltbericht 14	
4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	14
4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	17
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch den Bauleitplan (Monitoring).....	18
5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
6. Alternativenplanung.....	20
7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21
C. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB	23
D. Verfahrensvermerke	24
E. Gemeinsame Anlage zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Freiflächen- Photovoltaikanlage Eppenreuth	26

Planungsträger:



Gemeinde Püchersreuth
Rudolph Schopper
1. Bürgermeister
Naabstraße 5
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Tel: 09602 / 9430-0
Fax: 09602 / 9430-45
E-Mail: poststelle@vgem-neustadt.de
<http://www.vgem-neustadt.de>

Planung:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Kavalleriestraße 9
93053 Regensburg
Tel.: 0941 / 565870
Fax: 0941 / 565871
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Bearbeitung:

Annette Boßle
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

A. Planbeilage

Als Kartengrundlage dienen der gescannten Planausschnitte des Flächennutzungsplans der Gemeinde Püchersreuth – überlagert mit der digitalen Flurkarte.

B. Begründung

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

1. Allgemeines

1.1 Inhalt der Änderungen

Die Gemeinde Püchersreuth verfolgt das Ziel, im Gemeindegebiet westlich von Eppenreuth eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten, um erneuerbare Energien gewinnen und nutzen zu können.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Püchersreuth ist im Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst zwei Teilbereiche, die durch einen Flurweg und ein Grünland voneinander getrennt sind. Die Abgrenzung erfolgt auf Basis der aktuellen Nutzung, nicht auf Basis der Flurkarte, da nach Auskunft vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Umfangsgrenzen des Einbeziehungsgebiets und damit der betroffene Flurweg noch nicht endgültig vermessen ist.

Bei dem Flurweg handelt es sich um Flurstück 32/2, beim Grünland um das Flurstück 29.

Diese beiden Flächen sind nach Abgrenzung ihrer tatsächlichen Nutzung vom Geltungsbereich ausgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen auf dem nördlichen Teilbereich die Flurstücke 842/2 und 843 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 23 ohne den nördlich gelegenen Kuppenanteil.

Im südlichen Teilbereich liegen Teilflächen der Flurnummern 40 und 41.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Eppenreuth

Weiterhin sollen im Zuge dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplans auch redaktionelle Änderungen erfolgen, die durch zwei Bauleitplanverfahren in Ilsenbach hervorgehen.

- Bebauungsplan Ilsenbach - Am Sportplatz: Änderung der Farbdarstellung im FNP
- Bebauungsplan nach § 13b BauGB: Ilsenbach-Ilserberg: redaktionelle Anpassung durch Darstellung eines Allgemeinen Wohngebiets.

1.2 übergeordnete planerische Grundlagen

Die Gemeinde Püchersreuth gehört dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab an.

Die Ziele der Bauleitpläne sind auch den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Landesentwicklungsprogramm

In Bayern gilt das Landesentwicklungsprogramm (LEP) von 2013.

Im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP Bayern 2013) liegt Püchersreuth im Allgemeinen ländlichen Raum, wobei der gesamte Landkreis Neustadt an der Waldnaab eingestuft ist als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“.

Einschlägige Erfordernisse im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Regionalplan Region 6 – Oberpfalz-Nord

Das Gemeindegebiet von Püchersreuth ist im Regionalplan eingestuft als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“.

Detailaussagen zu erneuerbaren Energien, im speziellen zu Photovoltaikflächen lassen sich aus dem Regionalplan nicht entnehmen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete bzw. regionale Grünzüge sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

Auszüge des Regionalplans Region 6 aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z):

BI Natur und Landschaft

1 Landschaftliches Leitbild

1.1 Im Oberpfälzer Wald, im Fichtelgebirge und im Steinwald soll durch die Bewahrung und Schaffung von Ausgleichsflächen (...) auf eine ökologische Stabilisierung und eine stärkere Gliederung der Landschaft hingewirkt werden.

BX Energieversorgung Ziele

1 Allgemeines

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

4 Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme

Es soll darauf hingewirkt werden, dass auf der Grundlage eines regionalen Energieversorgungskonzeptes erneuerbare Energien und Abwärme aus Kraftwerken und Industrie vor allem in den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf., (...) verstärkt genutzt werden.

Berücksichtigung von LEP und Regionalplan Region 6 – Oberpfalz-Nord

Das Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) stellen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen

werden, sollen jedoch möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3 - LEP Bayern).

Als Ergebnis des Auftakterminals und eines Ortstermins am 16.04.2020 wurde vereinbart, den nördlichen Teilbereich der geplanten PV-Fläche aus der Planung herauszunehmen, da diese Fläche aufgrund der exponierten Hanglage weithin sichtbar ist und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufweist.

Dies würdigt den Grundsatz 7.1.3 des LEP Bayern, dass weithin sichtbare Bauwerke wie z.B. PV-Anlagen explizit nicht in schutzwürdigen Tälern bzw. auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen.

Schutzgebiete des Naturschutzes, Biotope

Die geplante Fläche liegt innerhalb des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“, jedoch außerhalb der Schutzzone.

Der Geltungsbereich der beplanten Fläche liegt mit der Westseite des Nordteils im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“. Allerdings handelt es sich bei der Fläche innerhalb des LSG um eine Ausgleichsfläche, nicht um die Sondergebietsfläche zur Aufstellung von PV-Modulen.

Biotope der Biotopkartierung Bayern sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgewiesen, weitere Schutzgebiete oder Schutzgebietsvorschläge liegen für das Gebiet ebenfalls nicht vor.

Die Fläche liegt nicht im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Naturschutzgebiete:	nicht betroffen
Nationalparke:	nicht betroffen
Naturdenkmäler:	nicht betroffen
Naturparke	betroffen
Landschaftsschutzgebiete:	z.T. betroffen, jedoch nur durch Ausgleichsflächen
Landschaftsbestandteile und Grünbestände:	nicht betroffen
Natura 2000 Gebiete:	nicht betroffen
Biotope:	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete:	nicht betroffen

Bodendenkmale

sind nicht vorhanden

1.3 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Für die Fläche liegt die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers vor, westlich von Eppenreuth eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Die Gemeinde Püchersreuth unterstützt dieses Vorhaben gemäß dem Grundsatz zu erneuerbaren Energien des LEP Bayern und hat am 26.05.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO gefasst, um die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, da Bebauungspläne aus den Vorgaben des Flächennutzungsplans zu entwickeln sind.

Für das Gebiet der Gemeinde Püchersreuth besteht ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan, der die Fläche derzeit als Landwirtschaftliche Fläche ausweist und in ein Sondergebiet mit Grünflächen als Ausgleichsflächen überführt werden soll.

Außerhalb des dargestellten Sondergebietes für die Freiflächen-Photovoltaikanlage behält der Flächennutzungsplan uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

Die beabsichtigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth“ im so genannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

1.4 Planungsauftrag

Der Gemeinderat Püchersreuth hat in der Sitzung vom 26.05.2020 den Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan getroffen und über den Vorhabensträger das Landschaftsarchitekturbüro Lichtgrün aus Regensburg mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im FNP

2.1 Lage und Bestand

Das Planungsgebiet liegt westlich des Ortsteils Eppenreuth in der Gemeinde Püchersreuth an der B15.



Auszug aus der Topographischen Karte: Lageplan unmaßstäblich

Der Änderungsbereich umfasst zwei Teilbereiche, die durch einen Flurweg und ein Grünland voneinander getrennt sind. Die Abgrenzung erfolgt auf Basis der aktuellen Nutzung, nicht auf Basis der Flurkarte, da nach Auskunft vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Umfangsgrenzen des Einbeziehungsgebiets und damit der betroffene Flurweg noch nicht endgültig vermessen sind.

Bei dem Flurweg handelt es sich um Flurstück 32/2, beim Grünland um das Flurstück 29.

Diese beiden Flächen sind nach Abgrenzung ihrer tatsächlichen Nutzung vom Geltungsbereich ausgenommen.“

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen auf dem nördlichen Teilbereich die Flurstücke 842/2 und 843 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 23 ohne den nördlich gelegenen Kuppenanteil.

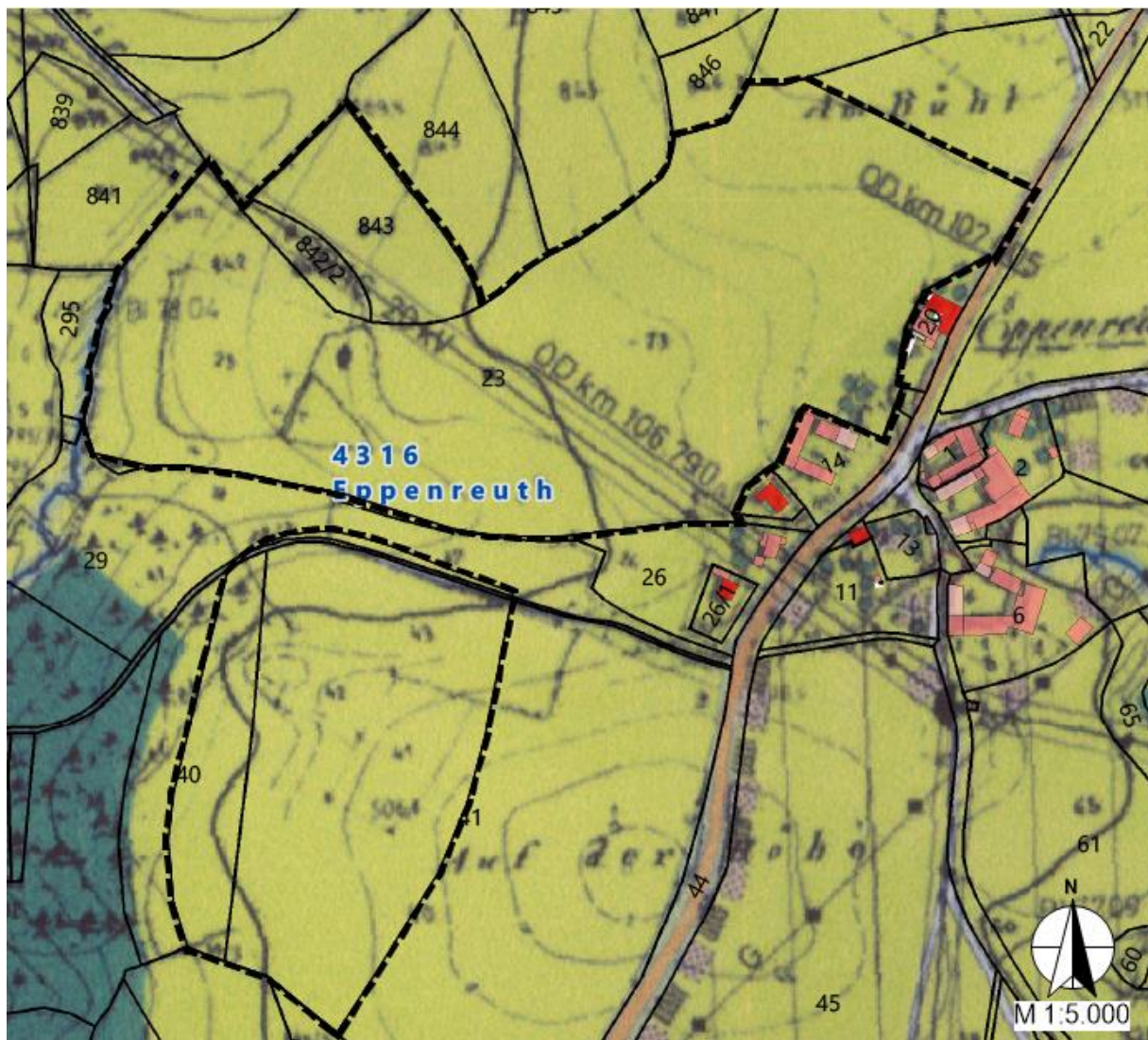
Im südlichen Teilbereich liegen Teilflächen der Flurnummern 40 und 41.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Eppenreuth

Die Flächen werden derzeit hauptsächlich als Ackerflächen genutzt, der südliche Bereich des Flurstücks 23 als Pferdeweide und die Teilfläche der Flurnummer 40 als Grünland.

Alle umliegenden, angrenzenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. An die südliche PV-Fläche grenzt weiträumig östlich ein Wald an.

2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan



Auszug aus dem Flächennutzungsplan; Darstellung unmaßstäblich

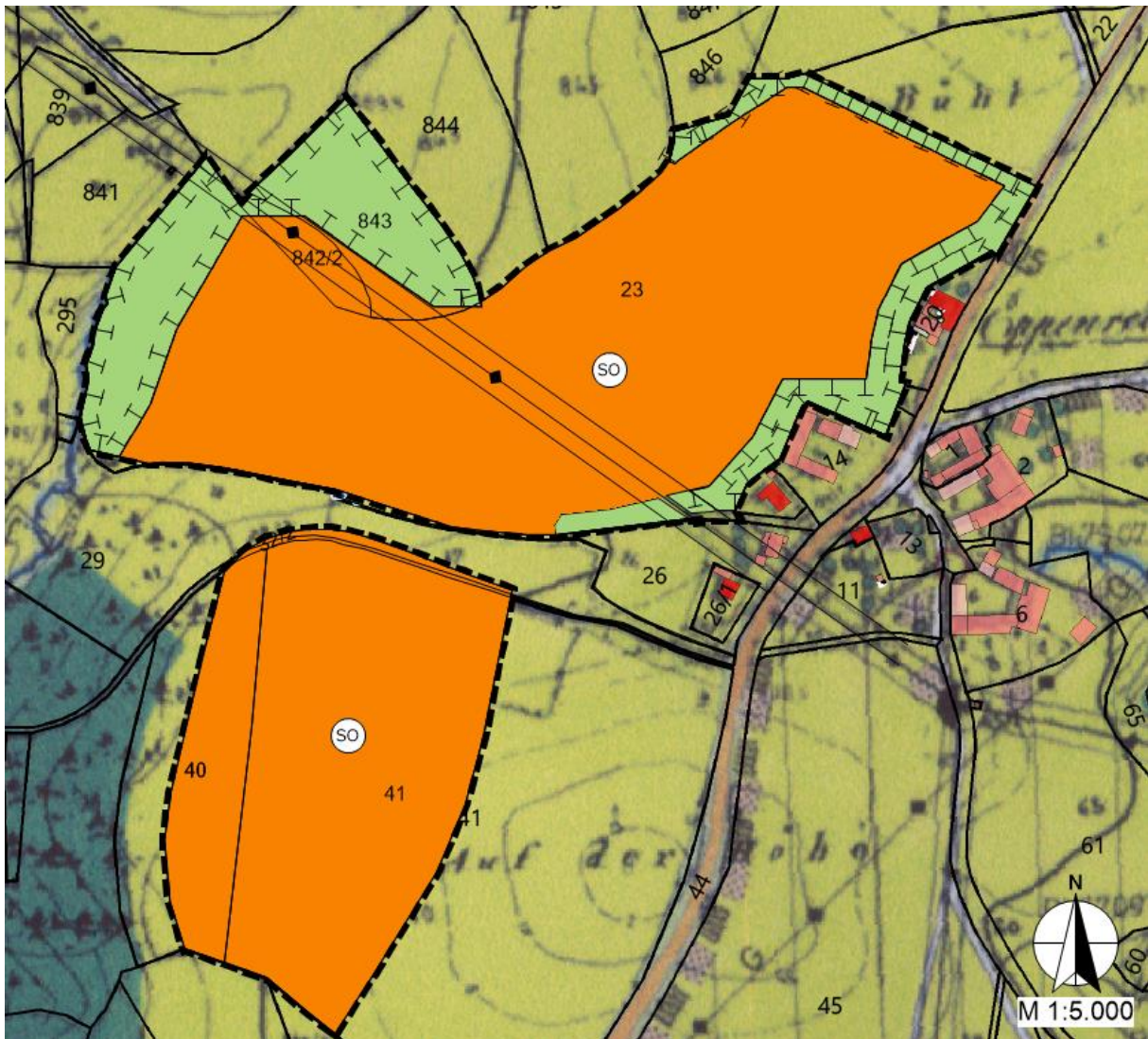
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Püchersreuth ist die gesamte Fläche des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Über den nördlichen Geltungsbereich ist eine bestehende oberirdische 20 KV-Leitung dargestellt.

Weitere Aussagen aus dem Flächennutzungsplan liegen zum Plangebiet nicht vor.

3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

3.1 Umfang der Änderung



Änderung des Flächennutzungsplans, Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik

Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- und Sonnenenergie dienen, fallen nach Baunutzungsverordnung §11 (2) unter die Sonstigen Sondergebiete.

Das Gebiet wird daher als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist Photovoltaik mit Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie.

Sämtliche Fortschreibungsmaßnahmen sollen eine zukunftsorientierte städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung von Püchersreuth sicherstellen. Sie dienen der Abstimmung von vorbereitender (FNP) und verbindlicher Bauleitplanung (BP) untereinander und sichern das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Durch die vorgesehene Änderung des FNP werden folgende Änderungsmaßnahmen veranlasst:

Änderungsmaßnahme 1:

Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth (südliche Teilhälfte):

Umwidmung von ca. 4,37 ha „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik als Sonderbaufläche gem. § 11 BauNVO

Änderungsmaßnahme 2:

Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth (nördliche Teilhälfte):

Umwidmung von ca. 7,34 ha „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik als Sonderbaufläche gem. § 11 BauNVO

Änderungsmaßnahme 3:

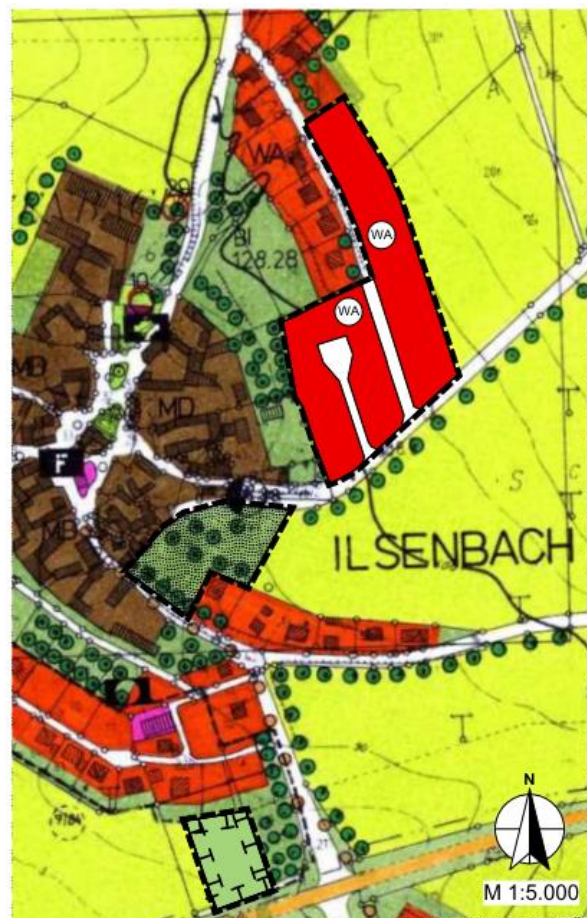
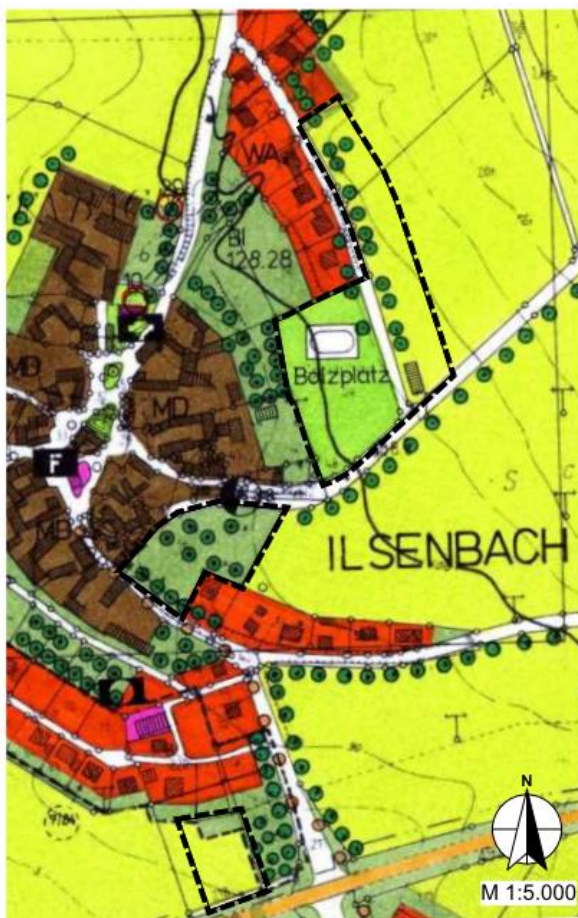
Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth (nördliche Teilhälfte):

Umwidmung von ca. 2,44 ha „Fläche für die Landwirtschaft“ in „naturnahe oder gliedernde Grünflächen mit zusätzlicher Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen).

3.2 redaktionelle Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsmaßnahme 4: nachrichtliche Änderung

Weiterhin sollen im Zuge dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplans auch redaktionelle Änderungen erfolgen, die durch zwei Bauleitplanverfahren in Ilsenbach hervorgehen. Außerdem erfolgt auf Rücksprache mit dem Kreisbauamt die Darstellung einer Grünfläche als private Grünfläche.



Änderung des Flächennutzungsplans, Darstellung von Allgemeinen Wohngebieten und Grünflächen

- Bebauungsplan Ilsenbach - Am Sportplatz: Änderung der Farbdarstellung im FNP

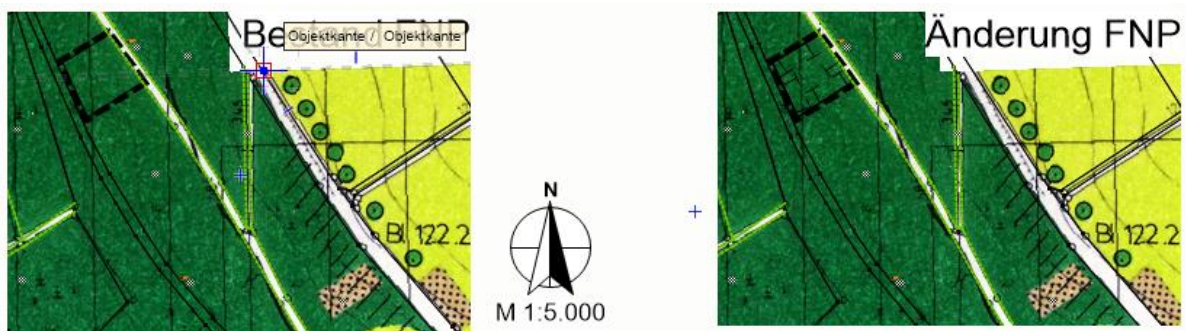
Für diesen Bebauungsplan wurde bereits die 1. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Die 1. Änderungsfassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Püchersreuth ist rechtswirksam seit dem 31.03.2017, der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ ist rechtskräftig seit 04.04.2017. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden nur die Farbdarstellungen der 1. FNP-Änderung angepasst, da diese nicht mit dem ursprünglichen Flächennutzungsplan konform waren.

- Bebauungsplan nach § 13b BauGB: Ilsenbach-Ilserberg:

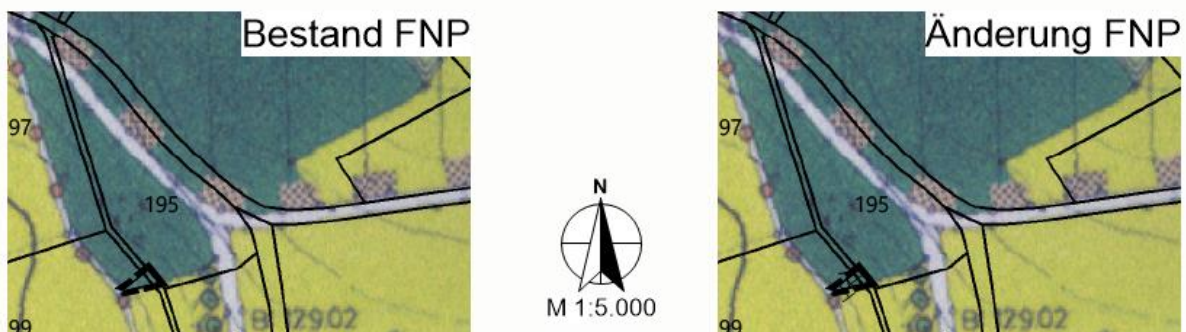
redaktionelle Anpassung durch Darstellung eines Allgemeinen Wohngebiets

Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt und ist seit dem 20.08.2018 rechtskräftig.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Bebauungsplänen werden auch die entsprechenden Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (T-Linie)



externe Ausgleichsfläche FI.Nr. 342 (Teilfläche), Gemarkung Ilsenbach zum Bebauungsplan Ilsenbach "Ilserberg"



externe Ausgleichsfläche FI.Nr. 195 (Teilfläche), Gemarkung Ilsenbach zum Bebauungsplan Ilsenbach "Am Sportplatz"

(Achtung: Die Flurkarte in der Grundlagenkarte verschoben! Flächengröße für M 1:5.000 zu klein für lesbare Darstellung)



Änderung des Flächennutzungsplans, Darstellung der T-Linie um die Ausgleichsflächen

- Flurnummer 56, Gemarkung Ilsenbach:

Änderung der Darstellung von „naturnahe oder gliedernde Grünfläche“ in „private Grünfläche“
Die Änderung erfolgt auf Rücksprache mit dem Kreisbauamt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.

3.3 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen, der Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage ermöglicht.

Die Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt werden im Kapitel „Umweltbericht“ näher beschrieben.

3.4 Bauweise der PV-Anlage

Die Solarmodule werden in starren, Ost - West gerichteten Reihen aufgeständert.

Die Stahlstützen werden gerammt und mit Profilschienen mit Alupfetten verschraubt. Die gesamte Unterkonstruktion ist leicht rückbaubar.

Innerhalb einer Reihe werden die Module mit dem Geländeverlauf in der Höhe gestaffelt.

Die Module sind mit 20 ° gegen Süden geneigt. Die Vorderkante liegt etwa 0,80 m über dem Gelände, um auf den mit Modulen überstellten Flächen die maschinelle Pflege zu ermöglichen. Die Module werden nicht mit dem Sonnenverlauf nachgeführt, sondern sind immer gleich ausgerichtet.

Die Fläche zwischen den Reihen wird extensiv als Grünland erhalten bzw. entwickelt. Die Anlage wird eingezäunt und eingegrünt.

3.5 Erschließung, Infrastruktur

Die Flächen für die Sondernutzung liegen außerhalb der Anbauverbotszonen der klassifizierten Straßen und können über bestehende Flurwege erschlossen werden. Für die Errichtung der neuen Module sind keine zusätzlichen Wege erforderlich. Die erforderlichen Pflegeumfahrten im Innen- und Außenbereich der Solarmodule sind als Grünweg auszubilden (Landschaftsrasen).

3.6 Ver- und Entsorgung

Der über die Photovoltaikanlage gewonnene Strom wird über Erdkabel zum vom Netzbetreiber festgelegten Einspeisepunkt geleitet und in das Netz eingespeist.

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Für die (bisher nicht bekannte) Trasse zur Verlegung durch das LSG "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab" ist eine Erlaubnis erforderlich. Zudem ist zu prüfen ob sonstige Belange des Naturschutzes betroffen sind, wie z.B. Biotope oder Artenschutz.

Entsprechende Inhalte sollen im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger geregelt werden.

Das auf den überdachten Grundflächen sowie auf den Solaranlagen anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Die Module können auf den Modultischen einzeln frei abtropfen und sämtlicher Regen wird somit ohne Wasserschwall an der Traufkante des Modultisches dezentral versickert. Da die Oberfläche selbstreinigend wirkt, ist auch keine Auffangvorrichtung für Waschwasser oder ähnliches erforderlich. Bei der geringen Hangneigung und der Umwandlung in Grünland sind keine Bodenerosionen zu befürchten.

Ein Anschluss an das Telefonnetz ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

3.7 Grünordnung

Insgesamt ist im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung für die Sondergebietsfläche ein qualifizierter Grünordnungsplan in die Bauleitplanung zu integrieren. Darin sind sämtliche Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlage gem. den gültigen Richtlinien und den allgemein anerkannten Verfahren zu beschreiben. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden festzulegen und den jeweiligen Eingriffsbereichen zuzuordnen.

4. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Umweltbericht

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan nach § 30 BauGB) erforderlich.

Nach BauGB § 1a (3) sind zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan geeignete Flächen darzustellen, bzw. im Bebauungs- und Grünordnungsplan Flächen und Maßnahmen festzusetzen.

Bezüglich des Umweltberichtes wird auch auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth“ verwiesen, in dem die Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter untersucht wurden.

4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut	Ziele und deren Berücksichtigung
Bodenschutz	Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränken, Funktionen des Bodens erhalten und wiederherstellen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Berücksichtigung	sparsame Erschließung, Nebengebäude am Grundstücksrand, keine Fundamente für die Module, ausreichender Abstand der Module über dem Boden
Immissionsschutz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Auswirkungen auf das Lokalklima
Berücksichtigung	Anordnung der Module parallel zur Hauptwindrichtung, genügend Abstand zwischen den Modulen, Lage in gut durchlüfteter Lage im Landschaftsraum, Eingrünungsmaßnahmen zum Schutz vor Blendimmissionen
Wasserschutz	Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Erhalt der natürlichen Rückhaltefunktion
Berücksichtigung	Schmelz- und Niederschlagswasser kann zwischen den Modulen abtropfen und auf dem Grundstück versickern, keine erhebliche Veränderung des Wasserhaushalts.
Natur- und Landschaftsschutz	Standortprüfung mit Beurteilung möglicher Fernwirkungen und erheblicher, nachteiliger Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
Berücksichtigung	angemessene Randeingrünung, Festsetzungen zur Dimension und Gestaltung der baulichen Anlagen, visuelle Prüfung zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild Verzicht auf die Bebauung der nicht vorbelasteten Höhenrücken, Hanglagen und Täler

a) Schutzgut Mensch

An das Planungsgebiet grenzen bisher im Norden, Westen und Süden land- und forstwirtschaftliche Nutzungen an. Im Osten wird die Fläche durch die Ortschaft Eppenreuth begrenzt.

Die Bevölkerung von Eppenreuth ist über das Vorhaben informiert und stimmt der Errichtung der PV-Anlage auf den geplanten Flächen zu. Widersprüche zur Planung sind derzeit nicht bekannt. Erzeugte elektromagnetische Felder und Geräusche (Schallpegel < 30dB(A) in 10 m Entfernung) wirken nur im Nahbereich der geplanten Trafostation und sind aufgrund der Abstandsfläche zur Wohnbebauung vernachlässigbar.

Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage an der B 15 durch Lärm vorbelastet.

Während der Bauphase ist kurzfristig von einer geringen Lärmbelastung durch Fahrzeuge und Montagearbeiten auszugehen.

Von der Fläche gehen dauerhaft keine weiteren Emissionen auf die Umgebung aus. Betriebsbedingt ist weder eine Lärmbelastung durch die baulichen Anlagen noch durch zunehmenden Straßenverkehr zu erwarten. Beleuchtungsemissionen sind ebenfalls auszuschließen, da eine Beleuchtung nicht zulässig ist.

Eine differenzierte Ermittlung und Vorabschätzungen durch Fachgutachten gibt es nicht.

Die Erholungseignung des Gebiets ist aufgrund der Lage als sehr gering einzustufen. Erholungsmöglichkeiten einer ortsnahen Bevölkerung sind nicht betroffen. Rad- oder Wanderwege sind ebenfalls nicht betroffen.

b) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Planungsfläche liegen keine Angaben über streng geschützte oder gefährdete Arten vor.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ausschließlich als Acker und Grünland genutzt. Biotope oder sonstige Gebiete des Naturschutzes sind nicht betroffen.

Parallel zum Bebauungsplänen wurde ein ornithologisches Gutachten erstellt (vgl. Anhang) und damit eventuell verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung überprüft.

Gemäß Gutachten sind für maximal 10-Feldlerchen-Brutpaare und 2 Rebhuhn-Brutpaare Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf Bebauungsplanebene nachzuweisen sind.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeit und ggf. Rodungszeitraum) sowie der CEF-Maßnahmen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG unberührt bleiben.

c) Schutzgut Boden

Es wurden keine Bohrungen/kein Aufschluss des Bodens vorgenommen.

Gemäß der geologischen Karte liegen im der Nordfläche der PV-Anlage mittel- bis grobkörnig, z.T. porphyrische Granite vor.

Auf der Südfläche ist ein Vorkommen von Metabasit: Amphibolit, Metagabbro, Metadiabas, Prasinit, Eklogit, Peridotit, Serpentin ausgemessen.

Die Böden im Planungsgebiet sind als Braunerden anzusprechen.

Die Böden im Plangebiet weisen eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit auf, in den Tälern sogar eine sehr geringe natürliche Ertragsfähigkeit. Die Fläche ist zurzeit landwirtschaftliche Nutzfläche und wird seit langem als Acker genutzt.

d) Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Aktuelle Messungen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Es ist von mindestens mittlerem Grundwasserflurabstand auszugehen.

Durch die Bodenüberdeckung ohne erkennbare, flachgründige Stellen ist von keiner erheblichen Empfindlichkeit für Grundwasserbeeinträchtigungen auszugehen. Die geplante Anlage fällt nicht in ein Wasserschutzgebiet.

e) Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Untersuchungsgebiet ist kontinental geprägt und weist mäßig kalte Winter und relativ warme Sommer auf. Es besteht eine gut durchlüftete, freie Lage in einem weiten landwirtschaftlich genutzten Areal.

Ein gesondertes Gutachten liegt nicht vor.

f) Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Die Landschaft um Eppenreuth stellt sich in einem bewegten Relief mit Kuppen und Tälern dar. Das Vorhaben liegt im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“, jedoch außerhalb von Schutzzonen und Landschaftsschutzgebieten.

Westlich angrenzend ist bis zum Tal des Kotzenbaches das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ ausgewiesen. (vgl. Kap. 4.2.2)

Die Nutzungsstruktur des Wirkraumes ist vor allem durch Land- und Forstwirtschaft geprägt. Die Flächennutzungen wechseln klein- bis mittelräumig zwischen Acker- und Grünlandflächen mit einzelnen Hecken und Feldgehölzbeständen. Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau wird aufgegeben.

Durch die Anbindung an das Ortsgebiet von Püchersreuth erfolgt keine neue Zersiedlung von bislang unbelasteten oder unzerschnittenen Landschaftsbereichen.

Die bestehende und die geplante Photovoltaikanlage stellen in ihrem Umfang eine gewisse optische Überprägung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, so dass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Durch das Aufstellen von Gestellen, auf denen die Module liegen, kommt es zu einer technische Überformung des Landschaftsbildes. Je nach Topografie können die großflächigen Anlagen mehr oder weniger weit sichtbar sein.

Die weithin einsehbare Kuppenlage im Nordosten des Planungsgebiets mit einer Höhe von ca. 512 m.ü. NN wurde entgegen ursprünglicher Planungen von der PV-Fläche ausgenommen.

Die Abgrenzung der PV-Anlage in der vorliegenden Planung orientiert sich an der Höhenlinie 509 m.ü. NN, damit bei einer Modulhöhe von max. 2,90 m die Sicht durch die Kuppe verdeckt wird. Es entsteht keine Überhöhung des Horizonts.

Eine 8 m breite Eingrünung an der Nord-Ostseite sorgt langfristig zumindest während der Vegetationsperiode für eine teilweise Verdeckung aus weiter Ferne.

Die Trennung der beiden PV-Flächen durch das Freilassen des Seitentals des Kotzenbaches bewirkt zudem eine optische Reduzierung der Anlage.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler (Art. 9 BayNatSchG) oder sonstige (Natur-)Schutzgebiete.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt und somit nicht betroffen. In den vorhandenen Listen und Beschreibungen von Denkmälern sind keine Hinweise auf irgendwelche Bestände innerhalb des Geltungsbereiches genannt. Die nächstgelegenen Bodendenkmäler befinden sich im mehr als einem km Entfernung in Rotzendorf und am Plattenberg westlich von Auerberg.

Eventuell beim Bau zu Tage tretende Bodendenkmäler werden der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet.

Baudenkmäler sind im direkten Umgriff ebenfalls nicht verzeichnet. Bei den nächstliegenden Baudenkmälern handelt es sich um ein „Eisenkruzifix auf mächtigem Granitsockel mit Basis und Kapitell“ im östlichen Ortsteil von Eppenreuth, bez. 1833.

Eine Beeinträchtigung von Blickbeziehungen ist durch die bereits bestehende Bebauung auszuschließen.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine wesentlichen Wechselwirkungen vorhanden.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung und beschränkt sich auf nach die nach Bebauungsplan möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Schutzgut	zu erwartende, erhebliche Auswirkungen
Mensch	Es ist von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen. Keine Wanderwege vorhanden. Beeinträchtigung in der Erholungsnutzung sind auszuschließen.
Tiere und Pflanzen	Aufgrund der Bestandssituation ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Durch die Anlage von Hecken und Gehölzflächen sowie die extensive Wiesennutzung der Modulflächen ist ein zusätzlicher Lebensraum für eine Vielzahl nicht an Ackerflächen gebundener Arten zu erwarten. festgelegte CEF-Maßnahmen sind auf Bebauungsplanebene umzusetzen
Boden	Durch die Festsetzungen ist nur eine äußerst geringe Teilversiegelung des Bodens möglich. Ausgleichsmaßnahmen mindern die Eingriffe.
Wasser	Im Gesamtsystem sind aufgrund der geringen Versiegelungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Wasserhaushalt auf der Fläche wird nicht verändert.
Luft	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.
Landschafts- und Ortsbild	Durch die Module und die sonstigen baulichen Anlagen, vor allem der Einzäunung, sind erkennbare Auswirkungen zu erwarten. Die Eingrünungsmaßnahmen dienen der Minderung der Auswirkungen, können die PV-Anlage jedoch nicht vollständig verdecken. Von weiter entfernten Blickpunkten bestehen Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben, die durch die Eingrünung nicht vollständig behoben werden können.
Kultur und Sachgüter	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden im Bebauungs- und Grünordnungsplan nachgewiesen und sind den dortigen Festsetzungen zu entnehmen.

b) Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich werden im Bebauungs- und Grünordnungsplan nachgewiesen und sind den dortigen Festsetzungen zu entnehmen.

c) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die zu kompensieren sind. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs für die Eingriffe sowie die genauere Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen wird ausführlich zum Umweltbericht zum Bebauungsplan im Kapitel 8 dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für den Eingriff durch das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth insgesamt ca. 22.000 m² Ausgleichsflächen nachzuweisen sind.

Bestehende Flächennutzung	zukünftige Flächennutzung	Flächen in m ²	angewend. Komp.faktor	Ausgleichsflächenbedarf in m ²
Basisfläche Nord und Süd (Flächenaufstellung vgl. Punkt 1.6)	Basisfläche SO	109.838	0,2	21.968
Ausgleichsflächenbedarf				21.968

Eingriffsbilanzierung

Die Ausgleichsflächen können im Bebauungsplan alle innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden.

Notwendige Ausgleichsfläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppe		21.968 m²
Nachgewiesene Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs		
Anlage einer Hecke und Gebüschgruppen mit vorgelagertem Saum	A1	2.021 m ²
Streuobstwiese am Ortsrand von Eppenreuth	A2	6.052 m ²
Extensives Grünland aus Selbstbegrünung	A3	7.510 m ²
Entwicklung Feuchtwiese mit einzelnen Gehölzen	A4	7.608 m ²
Ausgleichsflächen gesamt		23.191 m²
<i>Überschuss</i>		<i>1.223 m²</i>

Die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch den Bauleitplan (Monitoring)

Nach § 4c Satz 1 BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Die von der Gemeinde geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben. Dazu wird im vorliegenden Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufgenommen:

Monitoring hat keine allgemeine Überwachung von Umweltauswirkungen zum Inhalt, die Überwachung erstreckt sich v.a. auf die Überwachung möglicher **erheblicher** Auswirkungen. Neben den Umweltauswirkungen des Vorhabens sollte auch die Umsetzung bzw. Effizienz der Ausgleichsmaßnahmen kontrolliert werden.

Dies geschieht in der Regel durch ein vom Vorhabensträger beauftragtes Planungsbüro, welches prüft, ob die festgesetzten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ziele erreicht wurden oder ob ggf. Nachbesserungen oder Anpassungen notwendig sind.

Als sinnvoll haben sich gemeinsame Ortstermine mit Betreibern, UNB, ökologischer Baubegleitung und gegebenenfalls auch anerkannten Naturschutzverbänden erwiesen

Im Zuge des verbindlichen Bauleitplanverfahrens wurde im Umweltbericht nachfolgendes differenziertes Monitoringkonzept aufgezeigt.

Termin	Monitoringaufgabe
Vor Beginn der Baumaßnahmen (bis spätestens Frühjahr 2021)	Wurden die Lerchenfenster angelegt? Dokumentation der Anlage der Lerchenfenster z.B. durch Fotodokumentation Überprüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen durch 2-malige Begehung durch einen Ornithologen. Erstellung eines Monitoringberichts mit Übermittlung an die UNB
nach Fertigstellung der Baumaßnahme	Wurde die Anlage gemäß den Festsetzungen errichtet? Überprüfung und Überwachung der überbaubaren Flächen und der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der gestalterischen Festsetzungen
1 Jahr nach Beginn der Stromeinspeisung (= Ende Fertigstellungspflege)	Wurden die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Bebauungsplanung vollständig umgesetzt? Förmliche Abnahme nach Beendigung der Fertigstellungspflege in Abstimmung und ggf. Teilnahme der Unteren Naturschutzbehörde an der Ortsbegehung Erstellung eines Monitoringberichts
2. Frühjahr nach Baubeginn (Frühjahr 2022)	Wurden die Lerchenfenster erneut angelegt und sind sie wirksam? Dokumentation der Anlage der Lerchenfenster z.B. durch Fotodokumentation Überprüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen durch 2-malige Begehung durch einen Ornithologen. Erstellung eines Monitoringberichts mit Übermittlung an die UNB
	Ist die Wirksamkeit der Lerchenfenster nach 2 Jahren nachgewiesen, sind weitere Überprüfungen nicht notwendig, sofern sichergestellt ist, dass die Lärchenfenster jährlich gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans umgesetzt sind.
Neubewertung der Umweltbelange bei fehlender Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen	nach Einstellung der neuen Erkenntnisse / bei Unwirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen: Nachbesserungen oder Anpassungen in Abstimmung mit der erforderlich Evtl. Bestimmung neuer Ausgleichsflächen / Artenschutzmaßnahmen
bis zum 3. Jahr nach Beginn der Stromeinspeisung (= Ende Entwicklungspflege, i.d. R. am Ende der Gewährleistungsfrist bei Ansaaten und Pflanzungen)	Wie entwickeln sich die Ausgleichsmaßnahmen? Geplant: jährliche Begehung in den ersten drei Jahren; Bei Gehölzausfällen sind gleichartige Ergänzungspflanzungen vorzunehmen.
Folgejahre für die Dauer der Betriebszeit: im 5. Betriebsjahr, danach im 5-jährigem Turnus	ggf. gemeinsame Begehung mit Vorhabenträger / UNB Werden die Ausgleichsmaßnahmen gepflegt? Sind die artenschutzrechtlichen Auflagen und Artenförderungsmaßnahmen wirksam? Überwachung des dauerhaften Erhalts der Ausgleichsmaßnahmen bzw. der Eingrünungsmaßnahmen
nach Bedarf frühestens nach 10 Jahren	Pflegemaßnahmen an den Gehölzpflanzungen („Auf den Stock setzen“) nur nach gemeinsamem Ortstermin und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
nach Rückbau der Module	Gemeinsame Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde, um den weiteren Erhalt der Ausgleichsflächen zu klären.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage würden die Flächen wie im derzeitigen Bestand als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Es würde sich keine Veränderung gegenüber dem Istzustand 2020 ergeben.

6. Alternativenplanung

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens erfolgte am 16.12.2019 eine Auftaktbesprechung mit Vertretern des Landratsamtes und der Gemeinde bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d. Waldnaab, um die Möglichkeiten einer Realisierung gemeinsam zu besprechen.

Dabei wurde zur Überprüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit u.a. die Erfordernis zur Erstellung einer eigentumsunabhängigen Standortalternativenprüfung festgestellt, die für das gesamte Gemeindegebiet die Flächeneignung als Photovoltaikstandort aufzeigt und alternative Standorte für PV-Anlagen ermittelt.

Diese Standortalternativenprüfung wurde bis Ende Februar 2020 gefertigt und über die Gemeinde an das Landratsamt übermittelt. Sie kann als Anlage zur Begründung bei der Gemeinde eingesehen werden.

In der Standortalternativenprüfung wird der nun beplante Standort als Fläche 19 erfasst.

Die Standortanalyse kam im Kap. 5 zu folgenden Ergebnis:

„Im Gemeindegebiet Püchersreuth wurden vorbelastete Flächen entlang von überregionalen Verkehrsstrassen und im Anschluss an bestehende PV-Anlagen näher untersucht.

Flächen im Landschaftsschutzgebiet und Flächen, die als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingestuft sind, wurden ausgeschlossen, da im Gemeindegebiet besser geeignete Alternativen vorhanden sind, die sich besser als PV-Standort eignen.

Neben der Eignung des Standorts wurde auch die Verfügbarkeit der Flächen sowie die Wirtschaftlichkeit in die Gesamtbetrachtung einbezogen, um für eine Gemeinde die besten Standortalternativen aufzuzeigen.

Die Prüfung ergab, dass es mehrere Standorte gibt, die aufgrund der Topographie, der Nutzung oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenfalls als PV-Standort möglich wären.

Außer der geplanten PV-Anlage westlich von Eppenreuth liegen derzeit keine Anfragen im Gemeindegebiet für weitere PV-Anlagen vor.

Bei detaillierter Betrachtung kommen jedoch die Potenzialflächen 1, 2 und 4 nicht als PV-Standort in Frage, da die Gemeinde eine PV Anlage auf diesen Flächen gegenüber der Anlage bei Eppenreuth nicht als bessere Alternative erachtet und wegen Rücksichtnahme auf die Bevölkerung diese Standorte ablehnt. Sie sieht in den geplanten Standort die bessere Alternative, da auf diesem Standort keine Ablehnung der Einwohner von Eppenreuth zu erwarten ist.

Eine PV-Anlage auf der Potenzialfläche 3 würde die Gemeinde mittragen, sofern seitens der Bevölkerung von Eppenreuth ebenfalls Zustimmung vorliegt.

Potenzialfläche 3 weist im Vergleich zum geplanten Standort (Nr. 19) ertragreichere Böden mit geringfügig höheren Bodenzahlen auf.

Zur Überprüfung der Akzeptanz bei den Bürgern wurde von Eigentümer der Flächen Kontakt mit dem Wirtshaus aufgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine PV-Anlage auf Fläche 20 (=Potenzialfläche 3) dann keine Zustimmung findet, wenn auch auf dem geplanten Standort (Fläche 19) eine PV-Anlage realisiert wird, da das Wirtshaus dann von allen Seiten mit einer PV-Anlage umgeben wäre. Von einer weiteren Verfolgung der Potenzialfläche 3 wird daher abgesehen.

Die Standortalternativenprüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort Püchersreuth (Fläche 19) bezogen auf Lage und Wirtschaftlichkeit im Gemeindegebiet sehr gute Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage aufweist.

Es ist mit der Potenzialfläche zwar Planungsalternativen vorhanden, allerdings sind diese nicht besser geeignet als der vorgesehene Standort.

Unter Einbeziehung der Akzeptanz bei der Bevölkerung ist der geplante Standort die beste Alternative.“

Bei einem Ortstermin am 16.04.2020 wurde der Potentialstandort 3 aufgrund der weitreichenden Einsehbarkeit seitens der UNB als die schlechtere Variante gegenüber dem gewählten Standort mit der nun vorliegenden Zurücknahme der Fläche auf der Kuppe eingestuft, so dass abschließend festgestellt werden kann, dass es sich bei dem gewählten Standort um die beste Alternative handelt.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Püchersreuth wird ein bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellter Bereich im westlichen Anschluss an den Ortsteil Eppenreuth in eine Sonderbaufläche nach § 11 Abs. 2 Bau NVO umgewidmet.

Die Randeingrünungen und Ausgleichsflächen werden im Flächennutzungsplan als Grünflächen festgesetzt.

Damit schafft die Gemeinde Püchersreuth die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren.

Die Flächen sind bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, im Geltungsbereich der Bebauungspläne sind keine Biotopflächen oder Gehölzbestände vorhanden.

Die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild sind vor allem im näheren Umfeld erkennbar. Durch die festgesetzten Minimierungs- und Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch auf die Erholungseignung der Landschaft deutlich verringert werden. Die Flächen werden kaum versiegelt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Ausgleichsmaßnahmen werden sowohl innerhalb des Geltungsbereiches ausgewiesen.

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die PV-Anlage wurden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan mit Hilfe einer dreistufigen Skala bewertet.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter abschließend noch einmal zusammen.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Boden	gering	gering	gering
Luft und Klima	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering
Landschaftsbild / Erholung	mittel	gering	gering
Mensch (Lärm / Beleuchtungsemission, Blendwirkung)	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	-	-	-

- **Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.**

Regensburg, den 10.06.2020

geändert 10.08.2020

geändert 11.09.2020



Annette Boßle

(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)

Lichtgrün Landschaftsarchitektur

C. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

- 1 Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
- 2 Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde - Sachgebiet 24
- 3 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- 4 Wasserwirtschaftsamt Weiden
- 5 Amt für Datenverarb., Breitband und Vermessung Weiden
- 6 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- 7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 8 Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- 9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- 10 Bundesnetzagentur
- 11 Polizeiinspektion Neustadt a.d.Waldnaab
- 12 Industrie- und Handelskammer Regensburg
- 13 Handwerkskammer Regensburg
- 14 Zweckverband zur Wasserversorgung Steinwaldgruppe
- 15 Bayernwerk AG
- 16 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 17 Tennet TSO GmbH, Bayreuth
- 18 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- 19 Bayerischer Bauernverband
- 20 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Weiden
- 21 Johann Sachs, Kreisheimatpfleger
- 22 Stadt Windischeschenbach
- 23 Markt Floß
- 24 Markt Plößberg
- 25 Gemeinde Kirchendemenreuth
- 26 Gemeinde Störnstein

D. Verfahrensvermerke

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Püchersreuth wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zusammen mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth" durchgeführt.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Püchersreuth hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 den Einleitungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Püchersreuth zur Darstellung eines Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth" gefasst. Dieser wurde am 11.03.2020 und 26.05.2020 ergänzt.

Der Beschluss wurde ortsüblich durch Aushang am 04.06.2020 bekanntgegeben. (§2 Abs. 1 BauGB)

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.06.2020 mit Beschlussfassung vom 15.06.2020 hat von 25.06.2020 bis 24.07.2020 stattgefunden. Die Auslegung wurde durch Aushang am 18.06.2020 ortsüblich bekanntgegeben.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.06.2020 mit Beschlussfassung vom 15.06.2020 hat mit E-Mail vom 24.06.2020 bis 24.07.2020 stattgefunden.

4. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung wurden in der Sitzung des Gemeinderates Püchersreuth am 10.08.2020 behandelt und abgewogen. In gleicher Sitzung wurde der Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

5. Vom 22.09.2020 bis 22.10.2020 hat der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung in der Fassung vom 10.08.2020 im Rathaus der Gemeinde Püchersreuth und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d. Waldnaab öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde durch Aushang am 11.09.2020 ortsüblich bekanntgegeben. (§3 Abs. 2 BauGB).

6. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung in der Fassung vom 10.08.2020 hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 21.09.2020 mit Bitte um Stellungnahme bis 22.10.2020 stattgefunden.

7. Mit Beschluss vom 09.11.2020 hat der Gemeinderat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.11.2020 festgestellt. (§ 2 Abs. 1 und § 5 BauGB).

(Siegel)

Püchersreuth, den 12.11.2020

gez. Schopper
.....
Rudolf Schopper, 1. Bürgermeister

8. Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 05.02.2021, Az. 42 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11.02.2021
..... gez. Krey
.....

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Püchersreuth wurde am 16.02.2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(Siegel)

Püchersreuth, den 22.02.2021
..... gez. Schopper
.....
Rudolf Schopper, 1. Bürgermeister

E. Gemeinsame Anlage zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth

- Anlage 1
„Gutachterliche Stellungnahme (Artenschutz / Ornithologie) zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Eppenreuth, Lks. NEW“, Martin Gabriel, Fassung 29.07.2020
- Anlage 2
„Standortalternativenprüfung“ in der Fassung vom 21.02.2020

und zusammenfasende Erklärung